

Erläuterung zur Satzungsänderung des KSB Lippe e.V. bei der Delegiertenversammlung am 15. Mai 2025

Anlass: Laut Präsidiumsbeschluss vom 05.09.2024 möchte das Präsidium eine Umstrukturierung der BGB § 26-Verantwortlichkeiten vom Ehrenamt ins Hauptamt umsetzen. Die Verantwortung im Ehrenamt soll teilweise auf das Hauptamt übertragen werden. Ziel ist es, das Tagesgeschäft in den Verantwortungsbereich des Hauptamts zu legen. Zudem bringt diese Lösung weitere Vorteile in der Praxis mit sich, z.B. das Setzen dringender Unterschriften und die bessere Möglichkeiten für die Gewinnung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen für das KSB Präsidium (aufgrund der nicht mehr vorhandenen Verantwortung nach §26 BGB für das Ehrenamt). Das Hauptamt würde demnach die Verantwortung für das operative Geschäft erhalten und das Präsidium würde seine Tätigkeit auf die strategische Ausrichtung sowie repräsentative Aufgaben konzentrieren.

Aufgrund von Änderungen der Vorgaben der Finanzämter, von Förderrichtlinien und der ständigen Rechtsprechung sind wir zudem gezwungen weitere Anpassungen vorzunehmen.

Hinweis: Die Satzung wurde komplett redaktionell überarbeitet und gegendert. Die redaktionellen Veränderungen betreffen die Formatierung, und sprachliche Anpassungen. Die inhaltliche Änderungen werden zudem im Folgenden erläutert und sind in der Synopse einsehbar.

Präambel:

Es wurde eine Präambel eingeführt, um grundsätzliche Regelungen, die zuvor unter „§3 Grundsätze der Tätigkeit“ geregelt waren als Basiskonsens für die gesamte Satzung festzuschreiben.

§ 2 Zweck

In der Auflistung unter Punkt 11. wurden „sonstige Mitarbeiter*innen“ ergänzt. Dies wurde ergänzt um neben Sportpraktikern auch Ehrenamtliche im Verbandsmanagement und sozialversicherungspflichtige Beschäftigte zu berücksichtigen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

Der § 3 Grundsätze der Tätigkeit ist in der neuen Satzung nicht mehr enthalten. Die Inhalte wurden in die Präambel verlagert.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Es wurden zwei veraltete Sätze gestrichen

§ 4 neuer Satzungsentwurf/ §6 alte Satzung – Erwerb der Mitgliedschaft

Der § „Erwerb der Mitgliedschaft“ wurde vor die Arten der Mitgliedschaft chronologisch nach vorne gestellt. Außerdem wurde konkretisiert wer Mitglied werden kann und das Recht auf Widerspruch bei Ablehnung der Mitgliedschaft zusätzlich neu aufgenommen.

Neu ist auch, dass aufgenommene Mitglieder die Satzung und Ordnungen des KSB Lippe anerkennen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Unter 2. werden für die Stadt- und Gemeindesportverbände die Voraussetzungen der Mitgliedschaft konkretisiert. Insbesondere die Gemeinnützigkeit und die Zugehörigkeit zum Kreis Lippe sind hier ergänzt.

§ 6 des neuen Satzungsentwurfs und § 7 der alten Satzung – Beendigung der Mitgliedschaft

Hier wurde die Möglichkeit eingerichtet, dass Mitgliedsvereine bei Verstoß gegen die Grundsätze des Schutzes vor interpersoneller Gewalt aus dem KSB Lippe ausgeschlossen werden können.

§ 7 des neuen Satzungsentwurfs und § 8 der alten Satzung – Beiträge

Hier wurde die Zuständigkeit über die Veränderung der zusätzlichen Beiträge vom Präsidium hin zum geschäftsführenden Vorstand verlagert. Zudem wurde der Absatz über die Weiterleitung von Beiträgen an angegliederten Organisationen wie der LSB NRW oder die GEMA aktualisiert.

§ 9 des neuen Satzungsentwurfs und § 10 der alten Satzung – Vereinsorgane

Hier wurde der geschäftsführende Vorstand als neues Vereinsorgan integriert.

§ 10 des neuen Satzungsentwurfs und § 11 der alten Satzung – Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

- Die Fachschaften stellen keine Mitglieder des KSB Lippe dar. Aufgrund verschiedener Einzugsgebiete und Zuständigkeiten wie z.B. Kreisübergreifende Zuständigkeit kann hier keine Einheitliche Regelung gefunden werden. Die Fachschaften sind zudem über ihre Fachverbände dem LSB NRW angeschlossen. Dies wurde bei der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und der Stimmberechtigung verändert. Es ist keine Veränderung in der guten Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften und dem KSB beabsichtigt (z.B. im Hauptausschuss) und auch eine Teilnahme an der Delegiertenversammlung als Gast ist erwünscht.
- Außerdem wird die Übertragung des Stimmrechts zukünftig genauer geprüft, indem vorab eine schriftliche und namentliche Nennung der Delegierten notwendig wird. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und darf lediglich von den vorher bestimmten Delegierten ausgeübt werden.
- Die Punkte 3. - 6. sowie 12. wurden neu eingefügt und umfassen Regelungen für
 - o Digitale Mitgliederversammlungen inkl. Stimmrecht etc.
 - o Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen per Umlaufverfahren
 - o Stimmabgabe bei virtuellen/hybriden Mitgliederversammlungen
- Das aktive und passive Wahlrecht für Jugendliche wurde entfernt, da die vorherigen Regelungen ausreichen (Wahlberechtigung ab 16 Jahren und wählbar ab 18 Jahren).

§ 11 und § 12 des neuen Satzungsentwurfs

Der § 11 wurde komplett erneuert und auf die neuen Gegebenheiten mit einem ehrenamtlichen Präsidium und hauptamtlichen Vorstand angepasst. Aus diesem Grund wurde auch der §12 zum geschäftsführender Vorstand neu in den Satzungsentwurf hinzugefügt (Siehe §11 und §12 in der Datei „Satzung_2025_Entwurf“).

§ 15 Kassenprüfer

Der Mitgliederversammlung wurde die Möglichkeit eingeräumt eine (zusätzliche) Prüfung durch qualifizierte Dritte zu beschließen.

§ 16 Datenschutz

Der Paragraph wurde vereinfacht indem viele der ursprünglichen Regelungen in Verweise auf die entsprechenden Gesetzestexte umgewandelt wurden.